

51. Voraussetzungen des Anspruches auf Rückgabe des widerrechtlicher Weise Abgenötigten nach §. 207 A.L.R. I. 16.

IV. Civilsenat. Urth. v. 6. Dezember 1886 i. S. K. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. IV. 201/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach dem Klagevortrage hatte sich der Beklagte verpflichtet, dem Kläger, der die beiden zu Berlin an der Neuen Schönhauser Straße

Nr. 17/18 belegenen Grundstücke zu kaufen willens war und dieselben demnächst in der That kaufte, ein Kapital von 420 000 *M*, für welches die Grundstücke verpfändet werden sollten, darzuleihen. Von dem Kapitale waren 180 000 *M* bei der Auflassung der Grundstücke an den Kläger zu zahlen und mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Für das übrige Kapital wurde Verzinsung zu $4\frac{3}{4}$ vom Hundert ausbedungen. Als Provision sollte der Beklagte $2\frac{1}{2}$ vom Hundert der ganzen Darlehenssumme bei der ersten Zahlung von 180 000 *M* erhalten. Begründet ist die Klage . . . auf die Behauptung, die Hergabe der bei der Auflassung zu zahlenden 180 000 *M* sei vonseiten des Beklagten nachträglich davon abhängig gemacht worden, daß er — der Kläger — dem Beklagten, welcher darüber geklagt habe, daß er bei dem Geschäfte zu wenig verdiene, noch drei Wechselaccepte über 1500 *M*, 500 *M* und 6000 *M* gebe. Und da er — der Kläger — nicht imstande gewesen sei, das ihm vom Beklagten versprochene Geld auf andere Weise sich zu verschaffen, so habe er sich genötigt gesehen, dem Beklagten die Wechselaccepte zu geben. Auf Rückgabe dieser Wechsel oder Befreiung von der Verbindlichkeit aus denselben für den Fall, daß der Beklagte die Wechsel weiterbegeben haben sollte, ist die Klage gerichtet. Hergeleitet worden ist der Anspruch in erster Reihe aus der angeblich wucherlichen Natur des Geschäftes, durch welche die Anwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 begründet werden soll. . . Außerdem hat der Kläger seinen Anspruch auf die Bestimmung im §. 207 N.L.R. I. 16 gestützt, nach welcher widerrechtliche Abnötigung für den Geber eine Klage auf Rückgabe begründet.

Beide Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat einerseits angenommen, daß nach der Natur des vorliegenden Rechtsgeschäftes und den obwaltenden Umständen . . . die Vorteile, welche sich der Beklagte für die Hingabe des Darlehens außer den Zinsen noch verschafft habe, . . . nicht in einem auffälligen Mißverhältnisse zu der Leistung stehen. Andererseits hat es auch das Vorhandensein einer Notlage mittels der Erwägung verneint, daß der Beklagte für alle diejenigen Nachteile, welche dem Kläger durch die Verweigerung des Darlehens seitens des Beklagten, also durch Vertragsbruch des letzteren, hätten entstehen können, dem Kläger ersatzpflichtig und seinen Vermögensverhältnissen nach auch zum Erfasse des Schadens und des entgangenen Gewinnes imstande gewesen sein würde. Daneben hat

es noch bemerkt, bei dem Abschlusse des Kaufvertrages über die bezeichneten Grundstücke habe es sich für den Kläger um ein für diesen vorteilhaftes Geschäft gehandelt, und es könne schon aus diesem Grunde bezweifelt werden, daß die bei nicht erfolgter Zahlung der 180 000 *M* drohende Aufhebung des Kaufvertrages eine Notlage des Klägers zu begründen geeignet gewesen wäre. Es hat ferner angenommen, daß auch die Vorschrift des §. 207 A.L.R. I. 16 dem Klagenanspruche nicht zur Seite stehe, da der Kläger — nach den bereits erwähnten Ausführungen — sich in einer Notlage nicht befunden habe und die Folgen der unberechtigten Weigerung des Beklagten, das Darlehn anders als gegen die Wechselaccepte herzugeben, schließlich allein den Beklagten getroffen haben würde.

Von den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichtes beruht die Annahme, daß die Vorteile, welche sich der Beklagte nach den zur Klagegrundlage gemachten Behauptungen des Klägers für die Hingabe des Darlehns außer den Zinsen noch verschafft habe, einschließlich des Betrages der Wechselaccepte von zusammen 8000 *M*, nicht in einem auffälligen Mißverhältnisse zur Leistung stehen, auf thatsächlichen Erwägungen. In dem Ausspruche des Berufungsgerichtes, daß durch das Ergebnis derselben die Nichtanwendbarkeit des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 begründet sei, ist dem Gerichte beizutreten. . . . Und es handelt sich nur noch um die Frage, ob die Bestimmung im §. 207 A.L.R. I. 16 dem Kläger zur Seite steht.

Nach der Sachdarstellung des Klägers hat der Beklagte die Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung zur Darlehnshingabe von der Gewährung vermögensrechtlicher Vorteile, welche in der Hergabe von Wechselaccepten über zusammen 8000 *M* bestanden und auf die der Beklagte nach dem Vertrage keinen Anspruch hatte, abhängig gemacht. Er hat also dem Kläger gedroht, vertragsbrüchig zu werden, und denselben durch diese Drohung dazu bestimmt, ihm — dem Beklagten — die Wechselaccepte zu geben, auf deren Rückgabe die Klage gerichtet ist. Diese vom Kläger behauptete Handlungsweise des Beklagten ist als eine widerrechtliche im Sinne des §. 207 A.L.R. I. 16 aufzufassen.

In Ansehung der Frage, ob die Sachdarstellung des Klägers dem ferneren, in dem Vorhandensein einer Abnötigung bestehenden Erforder-

nisse der Anwendbarkeit des §. 207 gerecht werde, sind die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes dahin zu verstehen, daß die Erwägungen, mit denen das Gericht das Vorhandensein einer Notlage im Sinne des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 verneint hat, auch gegen das Vorhandensein einer Abnötigung im Sinne des §. 207 A.L.R. I. 16 sprechen sollen. Nun hat die Annahme einer widerrechtlichen Abnötigung im Sinne des §. 207 a. a. D. nicht in allen Fällen das Vorhandensein einer Notlage im Sinne des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 zur Voraussetzung. Sie ist bei jeder durch widerrechtliches Handeln erzeugten Beschränkung der Willensfreiheit eines Anderen und der solchergestalt durch Zwang bedingten Bestimmung des Willens jenes Anderen zu einem Geben für vorhanden zu achten. Die Drohung aber, einen Zustand hervorzurufen, in welchem eine Notlage des Bedrohten zu finden sein würde, und die durch solche Drohung erfolgte Bestimmung des Willens des Bedrohten zu einem Geben muß in allen Fällen unter den Begriff einer Abnötigung im Sinne des §. 207 A.L.R. I. 16 gebracht werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist, wenn die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichtes, mit denen das Vorhandensein einer Notlage verneint ist, eine Rechtsnormenverletzung enthalten, im Hinblick auf die daraus sich ergebende unrichtige Auffassung des Begriffes der Abnötigung auch in letzterer Hinsicht eine Rechtsnormenverletzung anzunehmen. Das Vorhandensein einer solchen Rechtsnormenverletzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Der Umstand, daß es sich für den Kläger bei dem Abschlusse des Kaufvertrages um ein vorteilhaftes Geschäft gehandelt habe, ist nicht, wie das Berufungsgericht nach seinen Entscheidungsgründen anzunehmen scheint, mit der Annahme einer Notlage und damit einer Abnötigung begrifflich unverträglich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 390.

Der in Rede stehende Umstand erscheint mit dem fraglichen Erfordernisse der Gesetzesanwendung umsoweniger unvereinbar, als nicht abzusehen ist, wie der Vorteil, den der Kläger durch den Abschluß des Kaufvertrages sich zu verschaffen gesucht hat, die Entstehung einer Notlage nach abgeschlossenem Vertrage bei der dem Kläger obliegenden Vertragserfüllung, deren Möglichkeit der Kläger sich durch den mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrag wegen Hergabe eines Dar-

Lehns von 420 000 *M* zu sichern bemüht war, ausschließen soll. Auch darin läßt sich dem Berufungsgerichte nicht beitreten, daß mit der für den Kläger vorhanden gewesenen rechtlichen Möglichkeit, den Beklagten für die Nachteile, welche durch die Verweigerung des Darlehns für den Kläger hätten entstehen können, ersatzpflichtig zu machen, und mit der durch die günstigen Vermögensverhältnisse des Beklagten bedingten tatsächlichen Möglichkeit der Verwirklichung des Ersatzanspruches die Annahme einer Notlage und einer Abnötigung im Hinblick darauf ausgeschlossen sei, daß die nachteiligen Folgen der Darlehnsverweigerung schließlich auf den Beklagten selbst zurückgefallen sein würden. Das Berufungsgericht hat nur die eine Folge des dem Kläger vom Beklagten angedrohten Vertragsbruches in Betracht gezogen. Es hat aber unberücksichtigt gelassen, daß, wenn der Kläger infolge des Vertragsbruches des Beklagten ihm gegenüber seinerseits die ihm seiner Verkäuferin gegenüber aus dem Kaufvertrage obliegende Verpflichtung zur Kaufgeldzahlung zu erfüllen nicht instande gewesen wäre, dieser ihm zur Last fallende, durch Geldmangel bedingte Vertragsbruch gegen ihn den Vorwurf einer persönlichen Unzuverlässigkeit begründet haben und der Natur der Sache nach auch für den Kredit, der für einen Geschäftsmann, als welchen der Kläger sich durch die vorliegenden Vertragschlüsse darstellt, nötig ist, nicht ohne Einfluß gewesen sein würde. Es hat ferner nicht erwogen, daß mit dem vom Beklagten dem Kläger angedrohten Vertragsbruche der Kläger den Eintritt einer Verschlechterung seines Rechtszustandes auch insofern befürchten mußte, als an Stelle der für ihn mit dem Empfange des Geldes vorhanden gewesenen Möglichkeit der Erfüllung des Kaufvertrages und der dadurch bedingten rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung ein im Rechtswege zu verfolgender und von den Wechselfällen eines Rechtsstreites abhängiger Anspruch getreten sein würde, — und daß die in Rede stehende Befürchtung ebenfalls geeignet erscheint, eine unter den Begriff der Abnötigung fallende Willensbeeinflussung als vorliegend erkennen zu lassen.

Vgl. auch Entsch. d. R.D.F.G.'s Bd. 8 S. 174."